

3. Der Gegensatz zwischen dem Kult der heiligen Eucharistie *als Sakrament* (bei der Exposition) und *als Opfer* (bei der heiligen Messe) darf nicht übertrieben werden. Wären es wirklich unvereinbare Dinge, dann könnte die Kirche solche Messen *nie*, auch nur an einem einzigen Tage, dulden, erst recht sie nie vorschreiben. Ja, selbst das Zelebrieren an einem Altare, wo das heiligste Sakrament im Tabernakel eingeschlossen ist, müßte folgerichtig verboten werden. Aber das geschieht nicht, und noch immer genießen hier in Rom die „Anbetungspriester“, die bei Gelegenheit der *Quarant' Ore* eine Nachtwache halten, das ausdrückliche Privileg, am Aussetzungsaltare zelebrieren zu dürfen.

Nach all dem Gesagten möchte man also den Patres von St. Jakob zurufen: *In hoc non laudo!* Und sorgt dafür, daß die in sich so berechnete und schöne „liturgische Bewegung“ nicht durch Übertreibungen mißliebig werde!

Rom (S. Alfonso). P. Dr Klemens M. Henze C. Ss. R.

II. (Willst du getauft werden?) Ganz amerikanisch mutet folgender Tauffall an, der an die Redaktion zur Behandlung eingeschickt wurde. — Ein junger Universitätsstudent, 23 Jahre alt, rannte mit seinem Motorrad in ein Auto. Er wurde schwer verletzt und in ein katholisches Spital gebracht. Sein Vater, ein abgefallener Katholik, wurde in Kenntnis gesetzt und eilte ans Krankenbett seines Sohnes. Es kam ihm der Gedanke, daß der Unfall eine Strafe Gottes sei, weil er die religiöse Erziehung seines Sohnes dermaßen vernachlässigt hatte, daß dieser nicht einmal getauft war. Er bat mich, ihn zu taufen. Der junge Mann war nicht immer beim Bewußtsein, aber zu der Zeit, als ich mit ihm sprach, gab er vernünftige Antworten. Ich fragte ihn: „Wünschen Sie getauft zu werden?“ Er sagte: „Ich denke, das wird für mich das Beste sein.“ Darauf betete ich ihm das Apostolische Glaubensbekenntnis und einen Akt der vollkommenen Reue vor. Er versprach, zu weiterem Unterricht zu kommen und ein katholisches Leben zu führen, falls er wieder genesen.

Ich versicherte dem Vater, daß sein Sohn nicht ohne Taufe sterben wolle. Da keine unmittelbare Todesgefahr bestand, schob ich die Taufe auf, gab aber dem Hauskaplan des Spitals die Weisung, ihn sogleich zu taufen, sollte er in Todesgefahr kommen. Das geschah in einer Nacht, und er wurde vom Kaplan getauft. Wider Erwarten genas der junge Mann vollständig. Er kam zum Unterricht im katholischen Glauben. Im Gespräch über den Unfall und den Aufenthalt im Spital, über meinen Besuch und sein Versprechen und die darauffolgende Taufe sagte er, er erinnere sich an nichts. Eines ist sicher: er hegte



nie eine Abneigung gegen die katholische Kirche, weil er einmal sagte, wenn er jemals Mitglied einer Kirche würde, wäre es die katholische.

Einige meiner Mitbrüder meinen, ich solle ihn noch einmal, nämlich unter Bedingung, taufen. Was sagen Sie dazu? —

So der Einsender, dessen Schreiben hier wortgetreu übersetzt ist. Läge es nicht vor mir, so wäre ich fast versucht, zu denken, der Fall sei als Schulkasus zur Veranschaulichung der Doktrin des can. 752 Cod. jur. can. konstruiert. Er kann sich übrigens jeden Tag auch in Berlin, Paris oder Wien ereignen. Den can. 752 erklären, heißt den Fall lösen. Zwei Fragen sind zu beantworten:

A. War das Vorgehen des Pfarrers richtig?

1. Can. 752, § 1: „*Adultus, nisi sciens et volens probeque instructus, ne baptizetur; insuper admonendus ut de peccatis suis doleat.*“

Kardinal Gasparri zitiert zu diesem kurzen Satze ungewöhnlich viele Rechtsquellen, zumeist Instruktionen an die Heidenmissionäre, denen eingeschärft wird, niemals einen erwachsenen Heiden außerhalb dringender Todesgefahr zu taufen, wenn er nicht die Taufe begehrt, wenigstens in den wichtigsten Glaubensgeheimnissen unterrichtet ist und sein Sündenleben bereut (vgl. besonders Fontes Vol. IV, n. 764, 765, 827, 868, 912, 963). Die Neuheiden, die heute inmitten der christlichen Kulturvölker heranwachsen, sind oft trotz sonstiger hoher Bildung in religiösen Dingen ebenso unwissend wie die Urwaldneger. Unser Pfarrer hat also ganz recht getan, daß er auf die Bitte des Vaters hin dem verunglückten Studenten nicht ohne weiters die Taufe spendete. Unmittelbare Todesgefahr war nicht gegeben. Der Wille, die Taufe zu empfangen, schien hinlänglich festgestellt, aber die Kenntnis der wichtigsten Glaubenswahrheiten war sehr zu bezweifeln und bei dem Zustand des Kranken vorderhand kaum zu erzielen. Die Taufspendung war also aufzuschieben. Immerhin mußte aber mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß eine ernste unmittelbare Todesgefahr eintrete. In kluger Weise hat der Pfarrer für diesen Fall die notwendigen Weisungen gegeben und sich auch hier als guten Kanonisten bewährt; denn:

2. Can. 752, § 2: „*In mortis autem periculo, si nequeat (adultus) in praecipuis fidei mysteriis diligentius instrui, satis est, ad baptismum conferendum, ut aliquo modo ostendat se eisdem assentire serioque promittat se christianae religionis mandata servaturum.*“

Das S. Officium erörtert in einer Instruktion vom 1. August 1860 an den Apostolischen Vikar von Tche-Kiang (Fontes



Vol. IV, n. 963) eingehend die drei Bedingungen, die ein Erwachsener zum Taufempfang erfüllen muß: *fides, poenitentia et intentio*, und erklärt, daß die zwei ersten nur zum erlaubten und fruchtbringenden Empfang des Taufsakramentes gefordert sind, die dritte aber zur Gültigkeit des Empfanges. Daraus folgert das S. Officium für das praktische Vorgehen in jenen Fällen, wo wegen dringender Todesgefahr und namentlich bei Bewußtlosigkeit des ungetauften Erwachsenen das Vorhandensein der drei Bedingungen nicht einwandfrei festgestellt werden kann: *„In dubio, utrum adultus morti proximus sufficienter instructus sit de fidei mysteriis, et ea sufficienter crediderit, atque in dubio utrum ipsum anteactae vitae sincere poeniteat, quum mortis necessitas urgeat, (missionarius) sacramentum absolute administrare ei debet absque ulla conditione. In dubio vero utrum ipse vere intendat baptismum suscipere, si praevio diligenti examine de hac intentione adhuc dubitetur, baptismus conferri debet sub conditione dummodo sit capax baptismi.“*

Unser Pfarrer hatte aus der Unterredung mit dem Schwerverletzten die sichere Überzeugung gewonnen, daß dieser den Willen habe, die Taufe zu empfangen. Des Studenten Antwort auf die Frage, ob er getauft werden wolle, klingt allerdings etwas verschwommen: *„Ich denke, das wird für mich das Beste sein (I reckon nothing will do me more good).“* Aber im Munde eines gebildeten Mannes, der inmitten von Katholiken aufgewachsen war, einen katholischen Vater hatte und das Versprechen hinzufügte, im Falle der Genesung katholischen Unterricht zu nehmen und ein katholisches Leben zu führen, besagt diese Antwort klar genug den Taufwillen. Hier bestand nicht die Besorgnis, welche zu der Weisung des S. Officium vom 8. März 1770 (Fontes Vol. IV, n. 827) Anlaß gab: *„Caveant missionarii, ne baptismus ab infirmis petatur potius ex superstitiosa concepta spe obtinendi per salutare lavacrum salutem corporis, quam spiritualem animae regenerationem.“* Solcher krasser Aberglaube ist unserem Universitätsstudenten nicht zuzumuten, wenn auch seine Antwort unter anderen Umständen eine solche Deutung zuließe. Jedenfalls aber war der Pfarrer *subjektiv* vom Taufwillen des Studenten *dazumal* ganz überzeugt und handelte folgerichtig, wenn er dem Spitalkaplan den Auftrag gab, im Falle einer Todesgefahr den Studenten sofort und *bedingungslos* zu taufen. Dadurch, daß er mit dem Schwerverletzten das Glaubensbekenntnis gebetet, einen Reueakt erweckt und ihm das Versprechen abgenommen hatte, als Katholik zu leben, waren auch die sonstigen Bedingungen zur Erlaubtheit der Taufspendung nach can. 752, § 2 so gut erfüllt, als es eben unter den Umständen möglich war.

An dem Vorgehen des Pfarrers ist also gar nichts auszusetzen.



*B. Ist die Taufe bedingt zu wiederholen?*

1. Nach dem bisher Gesagten wäre man versucht, auf obige Frage sofort entschieden mit *Nein* zu antworten. In der Darlegung des Falles ist nicht gesagt, ob der schwerverletzte Student bei Bewußtsein war, als ihm die Taufe tatsächlich gespendet wurde. Aber nehmen wir auch an, daß er in jener kritischen Nacht, als ihn der Spitalkaplan taufte, gänzlich des Gebrauches der Geisteskräfte entbehrte, so wäre das an sich kein Grund, die Taufe zu wiederholen. Zum gültigen Taufempfang genügt sicher *voluntas habitualis explicita*, die Taufe zu empfangen. Der Student hatte seinen Willen, sich taufen zu lassen, dem Pfarrer bei seinem Besuche ausdrücklich ausgesprochen, und daß er diesen Willen später geändert oder zurückgenommen hätte, dafür liegt nicht der geringste Anhaltspunkt vor, der auch nur ein *dubium prudens* begründen könnte. Die bloße *Möglichkeit* einer solchen Willensänderung in der Zwischenzeit genügt nicht, daß die Taufe bedingt wiederholt werden dürfte.

Aber ein anderer Umstand könnte nachträglich zu Zweifeln Anlaß geben. Der Student erklärt nach seiner Genesung, er erinnere sich aus jener kritischen Zeit an gar nichts, weder an die Unterredung mit dem Pfarrer noch an die Spendung der Taufe. Also war er dazumal, als er sich zum Empfang der Taufe bereit erklärte, doch nicht bei Bewußtsein, seine Äußerung nicht der Ausdruck eines inneren freien und anrechenbaren Willensaktes?

Das folgt nun allerdings noch keineswegs. Es kommt hundertmal vor, daß Kranke, namentlich Schwerverletzte, sich nachträglich absolut nicht mehr erinnern, was sie in der kritischen Zeit getan haben, was mit ihnen vorgegangen ist. Und doch entbehrten sie sicherlich nicht des Gebrauches ihrer Geisteskräfte. Der Gedächtniseindruck ist durch die schwere Erschütterung des Seelenlebens geschwunden (Amnesie).

In unserem Falle hatte der Pfarrer aus der Unterredung mit dem Schwerverletzten nicht bloß ein wahrscheinliches, sondern das moralisch *sichere* Urteil gewonnen, daß dieser dazumal beim Vernunftgebrauche war. Die objektive Richtigkeit dieses Urteils ändert sich nicht, wenn nachträglich feststeht, daß dem Betroffenen keinerlei Erinnerung von dem geblieben ist, was er dazumal gesagt und getan hat. Und auch in seiner subjektiven Gewißheit braucht sich der Pfarrer durch diese Tatsache nicht anfechten zu lassen. Er kann ruhig dabei bleiben: die Taufe wurde gültig gespendet und ist nicht zu wiederholen, auch nicht unter Bedingung.

2. Aber wenn sich der Pfarrer am Ende selber nicht ganz beruhigen kann? Wenn andere Seelsorger Bedenken äußern,



ob diese Taufspendung sicher gültig war? Wenn namentlich der Student selbst, der jetzt als Katholik praktiziert, den Zweifel nicht losbringt, ob er doch gültig getauft sei, weil er sich ganz und gar nicht erinnert, den Willen zur Taufe gesetzt zu haben?

In der Darlegung des Falles wird anscheinend darauf Gewicht gelegt, daß der Student der katholischen Kirche nicht abgeneigt war und gelegentlich äußerte, wenn er je einer Kirche beitreten würde, wäre es die katholische. Aber das ist noch keine wirkliche Intention, die Taufe zu empfangen; wenigstens nicht genügend, daß die Taufe als *sicher gültig* anzusehen wäre. Mangels eigener Erinnerung mußte sich also der Student ganz und einzig auf die Aussage des Pfarrers verlassen, um sich über die Gültigkeit seiner Taufe zu beruhigen. Die Glaubwürdigkeit dieses Zeugnisses kann und darf nicht bestritten werden; aber reicht dieses Zeugnis *für den Studenten* zur moralischen *Sicherheit* aus, wo er jeden Eid schwören könnte, daß *ihm selber* von seiner angeblichen Zustimmung zur Taufe *nichts* bekannt ist? Und wenn sich der Pfarrer doch getäuscht, unbewußte oder aus dumpfem Unterbewußtsein gegebene Antworten als vernünftige Willensäußerungen gedeutet hätte?

Man wird nicht leugnen können: mag der Pfarrer seiner Sache noch so sicher sein, *für den Getauften selbst liegt die Sache nicht so klar*. Er hat Gründe für und wider, die wenigstens *subjektiv* ein *dubium prudens* begründen können. Dann aber müßte er den dritten Paragraphen des can. 752 anrufen, der lautet: „*Quod si baptismum ne petere quidem queat, sed vel antea vel in praesenti statu manifestaverit aliquo probabili modo intentionem illum suscipiendi, baptizandus est sub conditione; si deinde convaluerit et dubium de valore baptismi collati permaneat, sub conditione baptismus rursus conferatur.*“

Daraus folgt: Vom Gewissensstandpunkte des Getauften ist, *wenn ihm das Zeugnis des Pfarrers zur moralischen Gewißheit von der Gültigkeit seiner Taufe nicht genügt*, die *bedingte Wiederholung* der Taufe nicht nur *berechtigt*, sondern *geboten*. Diesem berechtigten Begehren kann und soll jeder Seelsorger, an den er sich wendet, Rechnung tragen und die Taufe unter Bedingung wiederholen; auch wenn der Seelsorger persönlich ganz überzeugt ist, daß die Wiederholung nicht notwendig wäre. Auch hier gilt: *Sacramenta propter homines*. Noldin (De Sacram. ed. 16, n. 27, Nota) merkt dies ausdrücklich an, wo er von der Wiederholung der Sakramente handelt: „*Fieri tamen potest, ut sacramenta, etiam maxime necessaria, iterari quidem possint ob leve aliquod dubium de eorum validitate, praesertim ad majorem animi tranquillitatem eius, qui sacramentum susceperat, sed iterari non debeant, quia sententia negans validitatem sacramenti non est vere probabilis.*“



Praktisch wird man also in unserem Falle die *bedingte Wiederholung der Taufe dringend empfehlen* müssen, da sie ganz gewiß gestattet ist, niemandem eine besondere Belastung bringt und für alle Zukunft Zweifel aus der Welt schafft, die nun einmal aufgetaucht sind und jetzt oder später für die Beteiligten quälend werden könnten.

Lin. a. D.

Dr. W. Grosam.

III. (Taufe von Kindern aus protestantisch geschlossenen Mischehen.) Herr Müller ist seit einigen Monaten in einer Großstadt als Kaplan angestellt. Da erscheint an einem Nachmittag ein Mann und bittet ihn, seinem Kinde die in jener Stadt übliche Haustaufe zu spenden. Der Kaplan begibt sich sofort mit dem Bittsteller in dessen Wohnung. Bei seinem Eintritt sieht er eben noch, wie die Mutter voll Unmut durch eine andere Türe das Zimmer verläßt. Das Kind ist schon einen Monat alt; Vorbereitungen zur Taufe sind nicht getroffen. Auf seine Erkundigungen hin erzählt ihm nun der katholische Mann, daß er seine protestantische Frau vor dem protestantischen Religionsdiener im Jahre 1923 geheiratet habe, da sie durchaus nicht zu bewegen gewesen sei, eine katholische Trauung zu schließen. Bei dieser Sachlage macht der Kaplan den Vater darauf aufmerksam, daß seine Ehe ungültig, er selbst aber exkommuniziert sei, und bittet ihn, seine Seelenangelegenheit in Ordnung zu bringen. Der Mann erwidert ihm, daß er dies zwar gerne tun würde, aber seine durch und durch protestantische Frau unmöglich zu einer katholischen Trauung veranlassen könne. Jetzt aber bekommt der Kaplan Bedenken, ob er das Kind taufen dürfe. Der Mann verspricht zwar, es katholisch zu erziehen, da aber der Kaplan fürchtet, der Mann werde bei der Erziehung, bezw. späteren Einschulung seines Kindes so wenig seinen Willen durchsetzen wie bei der Trauung, verweigert er die Spendung der Taufe. Bald darauf wird das Kind vom protestantischen Pastor getauft. Bei der nächsten Konferenz trägt der Kaplan seinen Fall vor und wird wegen seines Verhaltens von den Teilnehmern der Konferenz heftig angegriffen. Zu seiner Verteidigung aber macht er geltend, daß auch der Bischof keine Dispens für eine *Mischehe* gebe, wenn nicht moralische Gewißheit vorhanden sei, daß die entsprechenden Versprechungen auch gehalten würden. Ferner weist er darauf hin, daß wir nur „gewinnen“ würden, wenn wir nicht so vor-eilig taufen würden: wir hätten nicht so viele Kirchenaustritte, es würden bald mehr als nur ein Fünftel unserer Katholiken in den Großstädten praktizieren. Es könne auch nicht der Wille Gottes sein, daß sein Reich hier auf Erden so verwässert würde; von der altchristlichen Disziplin bleibe überhaupt nichts mehr